

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU - Zentralafrika

Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Kamerun

Das **erste Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen** zwischen der EU und Zentralamerika wurde im Dezember 2007 zwischen der EU und Kamerun paraphiert, im Jänner 2009 unterschrieben und **wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendet**.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA)

Seit 2003 verhandelt die EU parallel mit sieben Gruppen der Afrika-Karibik-Pazifik-Länder über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA).

Die Gruppe "Zentralafrika" umfasst 8 Länder (Äquatorialguinea, Gabun, Kamerun, Kongo, Dem. Rep. Kongo, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik), wobei die am wenigsten entwickelten Länder (Äquatorialguinea, Dem. Rep. Kongo, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentralafrikanische Republik) in den Genuss der EU-Handelspräferenzen im Rahmen der "Alles-außer-Waffen"-Initiative kommen. Kongo und Gabun profitieren vom Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der EU.

Die Hauptexportprodukte der EU sind Maschinen und mechanische Geräte, Fahrzeuge, Lebensmittel und pharmazeutische Produkte. Die wichtigsten Ausfuhren Zentralafrikas in die EU sind Öl (70%), Kakao, Holz, Kupfer, Bananen und Diamanten.

Das erste Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Zentralafrika wurde im Dezember 2007 zwischen der EU und Kamerun paraphiert und im Jänner 2009 unterschrieben.

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Kamerun garantiert Kamerun einen präferentiellen Zugang zum EU-Markt für seine Waren wie z.B. Aluminium Kakao, Bananen und andere landwirtschaftliche Produkte, deren Wert ungefähr bei 314 Million EUR pro Jahr liegen. Im Gegenzug wird Kamerun 80% der EU-Importe über eine Periode von 15 Jahren liberalisieren.

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sieht ferner Unterstützung bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie Maßnahmen vor, die afrikanischen Ausfuhren helfen sollen, die EU-Einfuhrvorschriften im Bereich des Gesundheits- und Pflanzenschutzes zu erfüllen (SPS-Maßnahmen).

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Kamerun wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendet.

Bei den derzeit laufenden Verhandlungen der EU mit den Ländern Zentralafrikas über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen wird über Regeln und Verpflichtungen in Bezug auf Waren und Ursprungsregeln, Dienstleistungen und Investitionen sowie über nachhaltige Entwicklung, Wettbewerb und Handelserleichterungen diskutiert. Thema der Verhandlungen ist auch die Zusammenarbeit bei technischen Handelshemmnissen und bei Normen betreffend Gesundheit und Pflanzenschutz.

Rechtsakte

Abkommen

Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (ABl L 57 vom 28. Februar 2009)

Weitere relevante Rechtsakte

- Berichtigung des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren

Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (ABl. L 57 vom 28.2.2009) (ABl L 10 vom 15. Januar 2013)

- Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (ABl L 254 vom 28. August 2014)

Achtung!

Alle EU-Rechtsakte zum Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Kamerun finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union.

Stand: 14.04.2017